



VERORDNUNG

Datum: 16. Dezember 2024
Abteilung: Zentralverwaltung und Bauen
Sachbearb.: Fabian Kapeller
Telefon: +43 6562 6236-17
E-Mail: fabian.kapeller@mittersill.at

Zahl: 030-0/D/52281/2024

Betreff: Bautechnikgesetz; Ausgleichsabgabe für nicht zu errichtende Kinderspielplätze

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill vom 05.12.2024 wird wie folgt verordnet:

1. Für den Fall der Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder (§ 48 BauTG) wird einmalig eine Ausgleichsabgabe erhoben.
2. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergibt sich durch Multiplikation der erforderlichen Fläche (§ 36 Abs 3 BauTG) mit dem Richtwert. Der Richtwert wird auf Basis der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen Quadratmeter Wohnbauland in der Gemeinde mit EUR 180,00 festgesetzt.

Inkrafttreten: 01.01.2025

Rechtsgrundlage:

- § 50 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG idgF.;
- § 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019 idgF.;

Ergeht zur Kenntnis an:

Sbg. Landesregierung, gemäß § 79 (5) GemO als Aufsichtsbehörde

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Thomas Ellmayer



Dieses Dokument wurde von Thomas Ellmayer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 16.12.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mittersill.at/amtssignatur